



Antrag auf Anrechnung eines Gartenwasserzählers zur Gartenbewässerung

Grundstückseigentümer/in

Name, Vorname	Finanzadresse (FAD)
Straße, Haus-Nr.	Telefon (tagsüber)
PLZ, Ort	E-Mail-Adresse

Betreffendes Grundstück

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Hiermit wird der Einbau eines Gartenwasserzählers zum Nachweis der für die Gartenbewässerung auf dem o. g. Grundstück genutzten Trinkwassermenge gemäß § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Penzing angezeigt. Über den Gartenwasserzähler werden nur solche Frischwassermengen entnommen, die für die Bewässerung des Grundstücks notwendig sind und für die keine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation erfolgt. **Ein Schwimmbad/Pool/Planschbecken/Teich oder Ähnliches wird nicht über diese Leitung aufgefüllt.**

Bestätigung der ordnungsgemäßen Installation (im Außenbereich) durch ein Installationsunternehmen: Die Installation des Gartenwasserzählers ist nach den Vorgaben des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens und nach DIN-Vorgaben durch das Installationsunternehmen erfolgt.

Angaben zum Gartenwasserzähler (vom Installationsunternehmen einzutragen):

Zählergröße	Zählernummer
Zählerstand (bei Einbau in m ³)	Eichjahr

(in jedem Fall Kopie der Rechnung beifügen!)

Datum, Stempel/Unterschrift des
Installationsunternehmens

Nr. des Installateurausweises:

Achtung:

Gemäß § 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung können Wassermengen, die über den Gartenwasserzähler entnommen werden, erst ab der Entnahme des 13. m³ jedes Kalenderjahres von den Abwassergebühren befreit werden. Für die ersten 12 m³ des pro Kalenderjahr über den Gartenwasserzähler entnommenen Trinkwassers sind die Abwassergebühren zu zahlen. Eine unzulässige Verwendung z. B. für die Befüllung eines Schwimmbades/Pools/Planschbeckens/Teich oder Ähnlichem führt zu einer Nachberechnung durch Schätzung und kann ordnungsrechtlich geahndet werden und.

Die Anlage zum Antrag auf Anrechnung eines Gartenwasserzählers zur Gartenbewässerung wurde beachtet.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in

Anlage

zum Antrag auf Anrechnung eines Gartenwasserzählers zur Gartenbewässerung

Der von Ihnen beantragte Gartenwasserzähler wird von uns unter folgenden Bedingungen zum Abzug von Trinkwassermengen für die Gartenbewässerung anerkannt und in Ihrem (Jahres-)Gebührenbescheid für Abwasser (Schmutzwasser) entsprechend angerechnet:

1. Bedingungen für den Einbau und den Betrieb des Wasserzählers

- a) Der Wasserzähler ist frostsicher zu installieren. Der Zähler ist **zwingend** mit einem Rückflussverhinderer zu versehen, um im Falle von Unterdruck in der öffentlichen Versorgungsleitung oder der Hausinstallation Rückflüsse in das Trinkwassernetz zu vermeiden.
- b) Zum Einbau des Gartenwasserzählers ist ausschließlich ein zugelassenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
- c) Die Verplombung des Zählers erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten für die Verplombung in Höhe von 20,00 € pro Zähler trägt die antragstellende Person. Erst nach Verplombung des Zählers kann dieser im System erfasst und bei der Abrechnung berücksichtigt werden.
- d) Das über den Gartenwasserzähler entnommene Wasser ist ausschließlich zur Gartenbewässerung zu verwenden. Ein davon abweichender Einsatz (z.B. zur Befüllung eines Schwimmbades/Pools/Planschbeckens/Teich oder im Haushalt) ist nicht zulässig. Im Falle einer unzulässigen Verwendung des entnommenen Trinkwassers ist ein Abzug dieser Mengen ausgeschlossen. Die eingeleitete Abwassermenge wird in diesen Fällen nach Lage des Einzelfalles geschätzt.
- e) Wird bei der Jahresverbrauchsabrechnung ein Missverhältnis zwischen dem abgelesenen Verbrauch des Gartenwasserzählers und dem Hauswasserzähler festgestellt, ist die Gemeinde Penzing zur Schätzung der entnommenen Wassermengen im Sinne einer verhältnismäßig richtigen Aufteilung berechtigt. Hierbei kommt § 10 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung analog zur Anwendung.
- f) Mit Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) muss der Gartenwasserzähler im Auftrag und auf Kosten der antragstellenden Person von einem zugelassenen Installationsunternehmen gewechselt werden. Für die weitere Berücksichtigung der vom Gartenwasserzähler erfassten Trinkwassermengen ist nach Austausch ein erneuter Antrag auf Anrechnung bei der Gemeinde zu stellen. Andernfalls ist nach Ablauf der Eichfrist eine weitere / nachträgliche Anrechnung des Gartenwasserzählers ausgeschlossen.

2. Einzureichende Nachweise/Bestätigungen

Von der antragstellenden Person sind folgende Nachweise bzw. Bestätigungen vorzulegen:

- a) Bestätigung des Installationsunternehmens über den fachgerechten Einbau des Gartenwasserzählers (auf dem Antrag)
- b) Erfassung von Zählergröße, Zählernummer, Zählerstand und Eichjahr durch das Installationsunternehmen (auf dem Antrag) sowie Kopie der Zählerrechnung

Die Berücksichtigung der durch den Gartenwasserzähler erfassten Wassermenge erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem uns die vorgenannten Nachweise vollständig vorliegen und die Verplombung des Zählers erfolgt ist.